

Satzung

für den Wochenmarkt der Stadt Bad Rappenau (Wochenmarktordnung) vom 28.03.1985 in der Fassung der Änderungen vom 27.09.2001 (Euro- Anpassungssatzung) und Änderung vom 26.11.2009

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und der §§ 67 und 69 bis 71 a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818) hat der Gemeinderat am 28. März 1985 / 27. September 2001* / 26. November 2009* die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Rappenau betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung i. S. von § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung.

§ 2

Zeit, Platz und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet in Bad Rappenau jeden Mittwoch und Samstag statt. Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird er tags zuvor abgehalten.
- (2) Der Verkauf der Marktgegenstände findet auf dem Kirchplatz auf den Plätzen, die von der Stadt angewiesen werden, statt.
- (3) Der Wochenmarkt beginnt in den Monaten Mai bis September um 7.00 Uhr, in den übrigen Monaten um 8.00 Uhr und endet jeweils um 12.30 Uhr.
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Platz und Öffnungszeit von der Stadt abweichend festgesetzt werden müssen, wird dies im Mitteilungsblatt ortsüblich bekannt gegeben.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt dürfen außer den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Gegenständen keine anderen Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.

- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn in einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.

§ 4

Zutritt

- (1) Die Stadtverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach Umständen befristet, nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Marktordnung oder gegen eine aufgrund dieser Marktordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5

Standplätze

- (1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Fläche des zugewiesenen Standplatzes darf nicht überschritten werden. Die Stadt Bad Rappenau weist nach pflichtgemäßem Ermessen die Standplätze zu. Dies erfolgt entweder
 1. für einzelne Tage (Tageserlaubnis) oder
 2. für einen befristeten Zeitraum von bis zu 2 Jahren in beschränkter Weise (befristete Dauererlaubnis) oder
 3. für einen befristeten Zeitraum bis zu einem Jahr auf einzelne Markttag beschränkt (befristete Teilerlaubnis)
- (2) Die Stadt Bad Rappenau berücksichtigt bei der Zuweisung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere
 1. das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
 2. den Grundsatz Erzeuger vor Händler und
 3. die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs
- (3) Die Dauer- und die Teilerlaubnis sind schriftlich bei der Stadt Bad Rappenau zu beantragen. Dies gilt auch für Zuweisungsinhaber, die beabsichtigen, ihre Betriebsform zu ändern oder neue Teilhaber oder Gesellschafter aufzunehmen. Nach Fristablauf ist ein erneuter Antrag auf Platzzuweisung zu stellen. Die Zuweisung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Vorher darf ein Standplatz nicht genutzt werden. Die Tageserlaubnis wird durch den Wochenmarktaufseher der Stadt erteilt. Die Erlaubnis erfolgt nur für die Dauer der Verkaufszeit und unter Beachtung der unter Absatz 2 genannten marktspezifischen Erfordernisse.
- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder in den Monaten Mai bis September bis 8.00 Uhr und in den übrigen Monaten bis 9.00 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise die Stadtverwaltung Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.

- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Bei der Zuweisung kann für einzelne Plätze oder Stände ein bestimmter Warenkreis vorgeschrieben werden und die Erlaubnis unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.
- (6) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund versagt werden; dies gilt insbesondere wenn
1. der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 3. aus den in Absatz 2 genannten marktspezifischen Gründen.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. die Flächen des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die Marktgebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadtverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (8) Das Verfahren nach Abs. 1 bis 3 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.“

§ 6

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktgelände entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Wochenmarktgelände sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen.
- (2) Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Stadtverwaltung zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzubringen, ausgenommen Krankenfahrstühle,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 6. den Marktverkehr durch lautes Marktschreien erheblich zu stören.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten und von Schnee und Eis frei zu halten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Flächen, insbesondere den Gangflächen, nach Beendigung des Wochenmarktes selbst zu entfernen. Der gesamte Abfall ist mitzunehmen.
- (3) Kommt ein Marktbenutzer (Standinhaber) diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadtverwaltung die Reinigung auf seine Kosten vornehmen lassen.

§ 10

Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Marktbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Bad Rappenau haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verwaltung.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung übernommen, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von dem Marktbenutzer eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen.

- (3) Die Standinhaber haften der Stadt für sämtliche von ihnen oder ihrem Personal im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern sie nicht nachweisen, dass weder sie noch ihr Persona ein Verschulden trifft.

§ 11

Standgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung des Marktes eine Standgebühr.
- (2) Schuldner der Standgebühr sind der Standinhaber und die Personen, die die Zuweisung eines Standplatzes beantragt haben, denen ein Standplatz zugewiesen wurde oder in deren Interesse die Zuweisung erfolgt ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr bemisst sich nach
1. der Dauer der Erlaubnis
 2. der Länge der Verkaufseinrichtung auf Verkaufsseite
- (4) Die Marktgebühr (Standgebühr) beträgt
- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. für eine Dauererlaubnis von 3 Monaten | pro angefangenen lfdm 13,00 Euro |
| 2. für eine Tageserlaubnis | pro angefangenen lfdm 1,30 Euro |
- (5) In der Marktgebühr (Standgebühr) sind Nebenkosten für Strom, Wasser usw. nicht enthalten.
- (6) Die Marktgebühr wird auch erhoben, wenn ein Standinhaber seinen Standplatz nicht benutzt, es sei denn, der Standplatz kann von der Stadtverwaltung einem Dritten vorübergehend zugewiesen werden. Für dadurch entstehende Gebührenauffälle bleibt der ursprüngliche Gebührenschuldner (Abs. 2) gegenüber der Stadt haftbar.
- (7) Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs auf dem Standplatz haben eine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühr (Standgebühr) nicht zur Folge.
- (8) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn der Benutzung des Standplatzes und wird mit der Zuweisung des Standplatzes zur Zahlung fällig. Der Standplatz darf nur eingenommen werden, wenn der Marktbenutzer die entsprechende Gebühr hierfür bezahlt hat.
- (9) Sofern die Marktgebühren an Ort und Stelle eingezogen werden müssen, erfolgt ein Aufschlag von 50 v. H. der normalen Gebühr.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Ziff. 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung über

1. den Zutritt nach § 4 Abs. 1,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1 S. 1,
3. das Überschreiten der Fläche des zugewiesenen Standplatzes nach § 5 Abs. 1 S. 2,
4. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 7 S. 3,
5. den Auf- und Abbau nach § 6,
6. die Verkaufseinrichtung nach § 7 Abs. 1 – 5,
7. das Abstellen sonstiger Fahrzeuge auf dem Marktgelände nach § 7 Abs. 2,
8. die Schilder, Anschriften und Plakate sowie die sonstige Reklame nach § 7 Abs. 7,
9. das Abstellen von Gegenständen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 8,
10. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 1 – 3,
11. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 4 Ziff. 1,
12. das Verteilen von Werbematerial aller Art oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 4 Ziff. 2,
13. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen auf den Marktplatz nach § 8 Abs. 4 Ziff. 3 und 4,
14. das Schlachten, Abhäuten und Rupfen von Kleintieren nach § 8 Abs. 4 Ziff. 5,
15. das Stören des Marktverkehrs durch lautes Marktschreien nach § 8 Abs. 4 Ziff. 6,
16. das Gestatten des Zutritts zu den Marktständen und Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 5 S. 1,
17. die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 5 S. 2,
18. die Verunreinigung des Marktgeländes nach § 9 Abs. 1,
19. die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2,

verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM und bei fahrlässigen Verstößen bis zu 500,-- DM geahndet werden.
- (3) Sonstige im Bundes- und Landesrecht enthaltene Straf- und Bußgeldbestimmungen bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 11. Mai 1985 in Kraft.*

2. Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzungen kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Satzungen als von Anfang an gültig zustandegekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Bad Rappenau, den 04.12.2009

Der Bürgermeister

gez. Blättgen

(Blättgen)
Oberbürgermeister

*** Redaktioneller Hinweis:**

Das Inkrafttreten bezieht sich auf die ursprüngliche Satzung. Sie wurde geändert durch die Euro-Anpassungs-Satzung vom 27.09.2001, veröffentlicht am 15.11.2001 sowie die Änderungssatzung vom 26.11.2009, veröffentlicht am 03.12.2009